

# Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Grundsätze des Datenschutzes

Christian Neumeister – Datenschutzbeauftragter der Universität



# Datenschutz (Definition/Schutzgegenstand)

Der **Zweck** des Datenschutzes besteht darin den:die **Einzelne:n** [sog. Betroffene] **vor einem Eingriff** in seine:ihre Privatsphäre bzw. sein:ihr Persönlichkeitsrecht zu **schützen**. Es geht damit vorrangig **nicht** um den Schutz von Daten und/oder Geschäftsgeheimnissen. Dies ist eher eine Frage der **Datensicherheit**, statt des Datenschutzes.

Ursprung: Volkszählungsurteil BVerfG 1983 (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

→ Ableitung aus Art. 2 Abs. I & Art. 1 Abs. 1 GG

"Die Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung sind weithin nur noch für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung selbst dann auslösen, wenn der Gesetzgeber lediglich solche Angaben verlangt, die erforderlich und zumutbar sind." (Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a.)



# DSGVO - europäischer Datenschutz

- EU-Verordnung = EU-Gesetz mit unmittelbarer Geltung  
→ anders als EU-RL
- europäisches Datenschutzgesetz mit insg. über 60 sog. „Öffnungsklauseln“  
→ abweichende Regelungsmöglichkeiten für Mitgliedstaaten (MG)
- „Harmonisierung des Datenschutzes in der EU“
- beschlossen Mai 2016 (Inkrafttreten) → Anwendung seit 25.05.2018
- zusätzlich ggf. DSAG LSA (vormals LDSG LSA) → seit 18.02.2020
- zusätzlich ggf. weitere Spezialgesetze



# personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

- Definition (Art. 4 Nr. 1 DSGVO):  
„personenbezogene Daten“ [sind] **alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „**betroffene Person**“) **beziehen**; als **identifizierbar** wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung** wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder **zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen** identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Beispiele: Name, Bankverbindung, Anschrift, Kontaktdaten,  
IP-Adressen (dynamisch & fest), Matrikel- bzw. Personalnummer



## besondere personenbezogene Daten (Art. 9 DSGVO)

- Definition (Art. 9 Abs. 1 DSGVO):  
„[...] personenbezogene Daten, aus denen die **rassische** und **ethnische** Herkunft, **politische** Meinungen, **religiöse** oder **weltanschauliche** Überzeugungen oder die **Gewerkschaftszugehörigkeit** hervorgehen, sowie die Verarbeitung von **genetischen** Daten, **biometrischen** Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum **Sexualleben** oder der **sexuellen Orientierung** [...]“



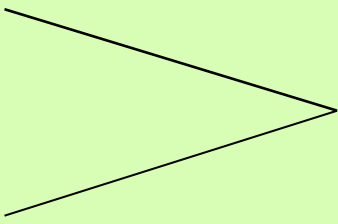
# Transparenz, Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)

DSGVO: „auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“

- Datenverarbeitung ist rechtmäßig, Rechtsgrundlage vorhanden  
→ Es gibt auch andere Grundlagen als die Einwilligung
- nach Treu und Glauben grob „Gerechtigkeitsempfinden“
- nachvollziehbar; Betroffene sind informiert über Datenverarbeitung (vgl. Information nach Art. 13 & 14 DSGVO)



# DSGVO - Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- Grundsatz: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist **verboten**, **außer** es ist **erlaubt**.“ (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
  - Verarbeitungsgrundlagen (Art. 6 Abs. 1 DSGVO)
    - a) Einwilligung
    - b) Vertrag/Vertragsanbahnung
    - c) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
    - d) Schutz lebenswichtiger Interessen
    - d) Erfüllung öffentlicher Aufgaben
    - e) berechnigte Interessen
- Rechtsvorschrift MG-Staat
- 



## Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO)

DSGVO: „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden [...]“

- vorherige Überlegung/Planung der Datenverarbeitung
- Verhinderung einer Datensammlung





# Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO)

DSGVO: „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“

- Datenverarbeitung erfolgt nur im notwendigen Umfang
- Zusammenspiel mit Grundsatz der „Zweckbindung“



# Richtigkeit

## (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO)

DSGVO: „ sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden“

- Datenverarbeitung erfolgt mit korrekten Daten
- Berichtigungsmöglichkeiten im Verfahren vorsehen



# Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO)

DSGVO: „ in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist [...]“

- Daten sind nach Zweckerreichung zu löschen
- Aufbewahrungsfristen beachten



# Integrität/Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO)

DSGVO: „ in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“

- TOMs (technisch organisatorische Maßnahmen) sichern Datenverarbeitung
- Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung
  - Pseudonymisierung und Verschlüsselung
  - Vertraulichkeit, Integrität und Belastbarkeit
  - Verfügbarkeit und Zugang
  - regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung



# Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

DSGVO: „ Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können“

- Dokumentationspflichten zur Einhaltung der vorgeg. Grundsätze
- Nachvollziehbar für Kontrollen der Aufsichtsbehörden
- Vertrags- und Einwilligungsmanagement



# Verantwortung der Mitarbeiter

- grundsätzliche Verantwortung für Datenschutz trägt Verantwortlicher  
→ juristische Person (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
vertreten durch die entsprechende Leitung
- Verantwortlicher kann nicht „überall“ sein
- Beschäftigte als Ausführende des Verantwortlichen
- Bußgeldvorschriften u.a. gelten gegenüber dem Verantwortlichen, wenn Mitarbeiter:innen in Ausführung ihrer Tätigkeit handeln
- Haftung von Beschäftigten nach allgemeinen Regeln der Beschäftigtenhaftung  
→ Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit



# Exkurs: Urheberrecht - Privilegierung der Lehre zur Nutzung von urheberrechtlichen Werken (60a-c UrhG)

- Nutzung von 15% urheberrechtlich geschützter Werke zu Lehrzwecken durch Hochschulen
- Vollständige Nutzung auch in Grenzen möglich
  - Abbildungen/ einzelne Beiträge aus gleicher Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift
  - sonstige Werke geringen Umfangs
  - vergriffene Werke
- Grenzen der Nutzungsmöglichkeiten auch zu Lehrzwecken; insb. Sofern entsprechende Lizenzen für die Nutzungsvorhaben vorhanden sind
- Ähnliche Regelungen für nichtkommerzielle Forschung (15%) und eigene Forschung (75% Vervielfältigung)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!

